

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Irene Pavek / 5083
Geschäftszahl:
BMWFJ-14.900/0095-Pers/6/2011
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-Z95.001/0002-I 4/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMJ; Grundbuchs-Novelle 2012 - GB-Nov 2012; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMWFJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beeht sich, zum im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 des Entwurfes (Änderung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955):

Zu Z 9 (§ 86):

Die Wortfolge: „sofern die Verbindung der Begehren in einem Gesuch im Vergleich zur Einbringung mehrerer Gesuche nicht zu einer Erschwerung, Verzögerung oder Unübersichtlichkeit der Erledigung führt“ stellt eine Ansammlung von unbestimmten Gesetzesbegriffen dar, die in der Praxis sicher unterschiedlich ausgelegt werden.

Es wird daher angeregt, die Kriterien für ein Kumulierungsverbot präziser zu fassen.



Zu Art 3 des Entwurfes (Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes – LiegTeilG):

Zu Z 1a) (§ 2 Abs. 1) :

Die präzisierende Ergänzung in Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 1b) (§ 2 Abs. 2) :

Die Streichung der Wortfolge „sie sind auch nicht zur Urkundensammlung (§ 1 GBG) zu nehmen“ in Abs. 2 wird strikt abgelehnt, denn es ist nicht klar, welchem Zweck die Streichung dieser Passage wirklich dient. Ein Kernelement der zwischen BMJ und BMWFJ/BEV abgestimmten Gesetzesnovelle 2008 war die Einrichtung eines zentralen Geschäftsregisters bei der Vermessungsbehörde, das als einziges zentrales Bundesregister für die Speicherung, Archivierung und öffentliche Abfrage von Teilungsplänen dienen sollte. Auch technisch sollte die Möglichkeiten von unterschiedlichen Planexemplaren ausgeschlossen werden. Auf Basis dieser abgestimmten Anforderung wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen schon vor dem 8.12.2009 das Geschäftregister und ein Web-Service eingerichtet, das den anlassbezogenen Zugriff für alle Geschäftsfälle der Justiz erfüllt.

Die Streichung der Wortfolge entspricht jedenfalls nicht mehr dem im Stellungnahmeverfahren 2008 verlautbartem Prinzip von Sparsamkeit, Effektivität und Eindeutigkeit und ist aus h. o. Sicht auch damals nicht nur mit technischen Überlegungen begründet gewesen. Insbesondere wird ausgelöst durch die Streichung der o.a. Wortfolge unter **Art. 2 Ziffer 1** (§5 GrundbuchumstellungsG-GUG) dieser Gesetzesentwurfs die Verpflichtung zur Erstellung von Abschriften gegenüber dem Bürger gravierend eingeschränkt.

Ein Ziel der Grundbuchsdatenbank neu war, die redundante Speicherung von Urkunden zu vermeiden. Das Grundbuch greift bei Bedarf auf die Pläne im Geschäftsregister zu, das Vermessungsamt auf die Urkunden in der Urkundensammlung.

Es sollte jedenfalls nicht zu einer neuerlichen redundanten Speicherung von Urkunden kommen und die eindeutigen Abgabezuständigkeiten bleiben.

Zu Z 3 (§ 3 a):

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt, da in der Folge bei Abschreibungen nach § 13 und § 15 LiegTeilG die Verfahren bei der Vermessungsbehörde vereinfacht werden, da ein Prüfaufwand betreffend räumlich beschränkter Dienstbarkeiten entfällt.

Zu Z 5 (§ 18):

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass es bei Verfahren gemäß § 15 LiegTeilG in Zukunft die Möglichkeit einer Zwischenerledigung und eines Verbesserungsauftrags geben soll. Damit wird vermieden, dass es auf Grund kleiner Formalfehler zu Abweisungen kommt und damit ein unnötiger Zeit- und Kostenaufwand für die Antragsteller verursacht wird.

Es wird aber ersucht, eine gleich lautende Ergänzung auch in § 13 Abs. 2 1. Satz des LiegTeilG aufzunehmen, da dort die Problematik gleich gelagert ist.

Zu Z 8 (§ 35):

Es besteht kein Einwand gegen die Aufhebung von § 35 LiegTeilG.

Durch die Grundbuchsnotiz 2008 wurde im Einvernehmen zwischen BMJ und dem ho. Ressort normiert, dass die mittels Anmeldebogen von der Vermessungsbehörde an die Grundbücher übermittelten Mitteilungen gemäß § 15 LiegTeilG in Hinkunft Antragsqualität haben sollen.

Durch die nunmehr in den oben genannten Verfahren bestehende Antragsqualität ist nicht mehr zweifelsfrei die Gebührenbefreiung für diese Verfahren gegeben. Die nunmehrige Änderung könnte zum Anlass genommen werden, diese Klarstellung ins Gerichtsgebührengesetz aufzunehmen.

Sollte eine generelle Gebührenbefreiung bei Verfahren gemäß § 13 und 15 LiegTeilG aus budgetären Überlegungen nicht möglich sein, wäre zumindest zu nor-

mieren, dass Anmeldungsbögen mit amtswegigen Mitteilungen gebührenbefreit sind, da andernfalls diese Kosten vom Bund zu begleichen wären.

Es ist in der Vergangenheit vorgekommen, dass in einzelnen Gerichtsprengeln auch für amtswegige Grundstücksvereinigungen den Eigentümern Gerichtsgebühren vorgeschrieben wurden.

Eine diesbezügliche Klarstellung ist daher dringend geboten.

Diese Änderung wäre unter Tarifpost 9 Anmerkungen wie folgt aufzunehmen:

Z 12. von der Eintragungsgebühr sind befreit:

f) Amtswegige Mitteilungen der Vermessungsbehörde gemäß § 26 Lieg-TeilG

Diese Stellungnahme wurde gleichzeitig an die Adresse: begutachtungsverfahren @parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 30.11.2011
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky